

3-2023

PROTOKOLL
(öffentlicher Teil)

der Gemeinderatssitzung 13. Juni 2023
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Atzenbrugg

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.35 Uhr

Anwesend: Bgm. Beate Jilch
Vbgm. Franz Buchberger
GGR Karl Mandl

GGR Mag. Edith Mandl
GGR Josef Bandion

GGR Rainer Keiblinger
GR DI Ernst Prix
GR Hannes Bayerl
GR Adolf Mohr
GR Erich Wejda
GR Johann Muck
GR Nicolas Strohmayer
GR Hermann Kögl
GR Wilhelm Bayerl

GR Angela Biberle
GR Nicole Hörner

GR Marion Weissinger

Entschuldigt: GGR DI Michael Wieshammer-Zivkovic
GGR Birgit Wallner
GR Mag. Regina Keiblinger
GR Birgit Niederhametner

Außerdem anwesend: Boris Spannbruckner als Protokollführer

Die Bürgermeisterin begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sie berichtet dem Gemeinderat, dass von der ÖVP-Fraktion zwei Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung eingebracht wurde. Der erste Dringlichkeitsantrag wird von GGR Bandion verlesen und beinhaltet den Antrag um Aufnahme des Punktes

Fräsen von Güterwegen

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung. Dieser wird als Beilage „1“ zu diesem Protokoll genommen.

Sodann lässt die Bürgermeisterin über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrags abstimmen. Die Aufnahme und Behandlung des Punktes unter 14.a) der Tagesordnung in der heutigen Sitzung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Der erste Dringlichkeitsantrag wird von GGR Mag. Mandl verlesen und beinhaltet den Antrag um Aufnahme des Punktes

Auftragsvergaben Schloss

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung. Dieser wird als Beilage „2“ zu diesem Protokoll genommen.

Sodann lässt die Bürgermeisterin über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrags abstimmen. Die Aufnahme und Behandlung des Punktes unter 11.a) der Tagesordnung in der heutigen Sitzung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Tagesordnung:

1.) Protokoll der Sitzung vom 29. März 2023

Die Bürgermeisterin berichtet, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 29.03.2023 keine Einwendungen eingebracht wurden. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2.) Verordnung Hundeabgabe

Bei der Verordnungsprüfung wurde festgestellt, dass der Verordnungstext nicht mit Beschluss übereinstimmt.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden werden Abgaben wie folgt erhoben:

- 1 für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
- 2 für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 150,00 pro Hund
- 3 für alle übrigen Hunde jährlich € 50,00 für den 1. Hund und jeweils € 75,00 für jeden weiteren Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft und ersetzt sämtliche vorherige Verordnungen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

3.) Fördervertrag KPC

Von der KPC wurde ein Fördervertrag für die WVA – BA14 zu Annahme übermittelt.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den Fördervertrag C005251 der KPC für die WVA – BA14 vollinhaltlich anzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

4.) Kindergarten - Grundsatzbeschluss

Die geänderte Gesetzeslage („Kinderbetreuungsoffensive“) macht den Ausbau des Kiga Atzenbrugg erforderlich. Aufgrund einer Erhebung der Fachabteilung der NÖ Landesregierung sind jedenfalls 3 zusätzliche Gruppen erforderlich. Zu überlegen wäre, ob auch eine 2. TBE-Gruppe miteingeplant wird.

Von der SPÖ-Fraktion wird eine schriftliche Stellungnahme zu diesem TOP abgegeben und als Beilage „3“ dem Protokoll angeschlossen.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, den Kindergarten entsprechend der „Kinderbetreuungsoffensive“ um 3 Gruppen samt notwendiger Nebenräume zu erweitern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 stimmen für den Antrag, 4 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

Weiters stellt die Bürgermeisterin an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, beim Kindergarten ausbau eine weitere TBE-Gruppe mitzuerrichten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Danach stellt sie an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Architektin DI Schuh den Folgeauftrag zur Planung des Ausbaus zu erteilen. (Der Architektenwettbewerb hatte ja bereits ein größeres Projekt beinhaltet.)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 stimmen für den Antrag, 4 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

5.) Tauschvertrag Buresch

Im GR am 15.12.2022 wurde der Teilungsplan GZ. 12041 der Grundstücksvermessung in Trasdorf (GSt. 21) behandelt. Zur grundbücherlichen Eintragung wurde von Notar Dr. Strommer dazu ein Tauschvertrag übermittelt.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den vorliegenden Tauschvertrag zum Teilungsplan GZ 12041 der Vermessung Terragon vollinhaltlich anzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

6.) Ankauf Anhänger

Für den Bauhof soll ein PKW-Anhänger angekauft werden. Dazu liegen Angebote von verschiedenen Modellen vor:

Lagerhaus Tulln: „Pongratz LPA“ € 2.307,00 inkl. MWSt. (inkl. Aufsatzwand, Haken, Stützen, ungebremst)

Fa. Monsberger: „Systema“ € 2.399,00 inkl. MWSt. (gebremst)

„Humbaur“ € 2.415,00 inkl. MWSt. (ungebremst)

„Systema“ € 1.599,00 inkl. MWSt. (ungebremst)

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Bei der Fa. Monsberger den Anhänger „Systema (ungebremst)“ zum Preis von € 1.599,00 inkl. MWSt. zuzüglich Deichselbox um € 55,00 anzukaufen. Die Bedeckung ist aufgrund der durch die Finanzspitzenberechnung verfügbaren Summe vorhanden und wird auf der Haushaltsstelle 1/8200-0400 vorgesehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Berichterstatter: Vbgm. Franz Buchberger

7.) Teilungsplan KG Moosbierbaum

Von der Vermessung Terragon liegt ein Teilungsplan für ein Grundstück der Kommreal vor. Demnach wird ein Streifen für das öffentliche Gut abgetrennt.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die im Teilungsplan der Vermessung Terragon, Tulln, GZ. 12670 in der KG Moosbierbaum mit (I) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 903/13 im Ausmaß von 97 m² wird als öffentliches Gut gewidmet und dem GSt. Nr. 904 zugeschrieben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

8.) Umwidmungsansuchen Kummer

Von Familie Kummer liegt ein Umwidmungsansuchen für eine Teilfläche ihres Grundstücks in Watzendorf vor. Dazu wurde von unserem Raumplaner DI Haderer eine negative Stellungnahme übermittelt.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Das Ansuchen von Familie Kummer aufgrund der Stellungnahme von DI Haderer abzulehnen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

9.) Umwidmungsansuchen PV-Flächen

Für Grundflächen in der KG Trasdorf liegen Anträge auf Umwidmung in Grünland-Photovoltaik vor. Konkret handelt es sich dabei um die Grundstücke Nr. 1705 (Anton Gießenbacher) und GSt. Nr. 1706/1 (Anna Lehrner) über die Fa. 10hoch4 sowie das GSt. 1653 (Robert Schultheis) über Fa. Maxx PV.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die vorliegenden Umwidmungsansuchen auf Grünland-PV abzulehnen, da vorrangig gemeindeeigene Flächen dafür verwendet werden sollen und Ackerland nicht verbaut werden soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

10.) Bausperre Heiligeneich

Die Bausperre soll dazu dienen, ungewollte strukturelle Entwicklungen zu unterbinden und der Gemeinde die notwendige Zeit für entsprechende raumplanerische Regelungen einzuräumen.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: VERORDNUNG

§1 - Bausperre

Die Marktgemeinde Atzenbrugg beabsichtigt die Erlassung eines Teilbebauungsplans für die als Bauland gewidmeten Flächen innerhalb des Ortsgebiets von Heiligeneich. Ausgenommen davon sind als Bauland Sondergebiete (BS) gewidmete Flächen.

Gemäß § 35 (1) NÖ ROG 2104 idGF. wird somit für die o. a. Bereiche, der in den Katastralgemeinden Atzenbrugg, Moosbierbaum und Weinzierl liegenden Ortschaft Heiligeneich, eine Bausperre erlassen.

§2 - Zweck der Bausperre

Auf Grund der Lage der Marktgemeinde Atzenbrugg im niederösterreichischen Zentralraum im Umfeld der Städte Wien, St. Pölten und Tulln sind fortschreitende Suburbanisierungstendenzen, einhergehend mit einem erhöhten Druck auf eine Verdichtung des Baulands und Änderungen der vormalig landwirtschaftlich geprägten Nutzungs- und Bebauungsstrukturen zu erwarten.

Die Bebauungsstruktur der Ortschaft Heiligeneich, welche die größte Einwohnerzahl innerhalb der Marktgemeinde Atzenbrugg aufweist, ist im unmittelbaren Ortskern durch die geschlossene, bis an die Straßenfluchtlinie reichende Verbauung sowie durch vormalig landwirtschaftlich geprägte Parzellen- und Bebauungsstrukturen geprägt. Die jüngeren Siedlungsbereiche weisen überwiegend den Charakter eines Ein- bis Zweifamilienhaus-Gebiets mit einem verhältnismäßig hohen Anteil an Freiflächen auf.

Mittels der beabsichtigten Erlassung des Teilbebauungsplans sollen die Sicherung des strukturellen Charakters bzw. der gewachsenen Siedlungsstruktur, die Weiterentwicklung eines harmonischen Ortsbildes sowie klimawandelangepasste Siedlungs- und Bebauungsstrukturen gewährleistet werden.

Die Planungsabsichten der Gemeinde sind insbesondere auf nachfolgende geänderte Planungsgrundlagen in Folge struktureller Entwicklungen zurückzuführen:

- Die aktuellen Daten der Grundlagenforschung zeigen als wesentlichste Handlungsfelder für künftige Planungen die Steuerung bzw. das Eindämmen des Zuzugs/Siedlungsdrucks sowie der Verkehrszunahme und Maßnahmen gegen den Klimawandel und zur Erhöhung der Grünraum- und Lebensqualität.
- Im Rahmen der Grundlagenforschung zur Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP 2022) wurde die Erstellung eines Teilbebauungsplans zur Sicherung qualitätsvoller Siedlungsstrukturen als wesentliche raumordnungsfachliche Maßnahme definiert.
- Geänderte gesellschaftliche Entwicklungen gehen mit einer Projekt- und Planungskultur einher, die den bestehenden Bebauungsstrukturen entgegenwirken und vermehrt ortsuntypische Baukörperanordnungen und -größen und ressourcenzehrende Bebauungsstrukturen vorsehen.
- Die Energiekrise, ausgelöst durch den Krieg in der Ukraine, erfordert ein Umdenken der Planungs- und Projektkultur.
- Die Kapazitätsgrenzen der sozialen Infrastruktur (Kindergarten und Schule) sind teilweise erreicht.
- Die zunehmende Bodenversiegelung führt auf lokaler Ebene zu Überlastungen von Regenwasserkanälen sowie einem Absinken des Grundwasserspiegels und auf überregionaler Ebene zu einer Verlagerung von Hochwasserspitzenabflüssen zu Nachbargemeinden am Unterlauf des Vorfluters. Gleichmaßen sind unversiegelte Grünflächen, die für eine Versickerung des Niederschlagswassers geeignet sind, in Zusammenhang mit den durch Klimawandel verursachten Änderungen der Temperatur- und Niederschlagsverhältnisse auch für die Regulierung des lokalen Mikroklimas von gesteigener Bedeutung.

Mittels der beabsichtigten Erlassung des Bebauungsplans sollen sowohl die Sicherung und ortsverträgliche Weiterentwicklung des strukturellen Charakters bzw. der gewachsenen Siedlungsstruktur als auch die Vereinbarkeit mit der sozialen und technischen Infrastruktur gewährleistet und klimawandelrelevante, ressourcenschonende Maßnahmen gefördert werden.

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der Grundlagenforschung zur Erlassung des Bebauungsplans.

Die Verordnung der Bausperre verfolgt den Zweck, die Durchführung von Bauvorhaben, die dem genannten Ziel möglicherweise entgegenstehen, so lange zu unterbinden, bis der Bebauungsplan mit Zielvorstellungen, Bebauungsbestimmungen und entsprechenden Festlegungen verordnet wurde.

§3 - Ziel der Bausperre

Entsprechend den unter §2 dargelegten strukturellen Entwicklungen beabsichtigt die Marktgemeinde Atzenbrugg den Teilbebauungsplan „Heiligeneich“ zu erlassen.

Die Zielsetzungen für den Teilbebauungsplan sehen gem. §30 NÖ ROG 2014 nachfolgende Regelungsinhalte und/oder die Prüfung nachfolgender Festlegungen vor:

- Mit der Festlegung der Bebauungsweise und Bebauungshöhe in Abstimmung mit dem Baubestand sollen die Voraussetzungen für eine harmonische Weiterentwicklung des Ortsbilds geschaffen werden.

- Eine am Baubestand und am Charakter des Ortsgebiets orientierte Festlegung von Bebauungsdichten oder Geschoßflächenzahlen soll strukturverträgliche Bebauungen sicherstellen.

- Durch die Festlegung von Baufluchtlinien soll die Anordnung von Hauptgebäuden geregelt werden.

Mittels vorderer Baufluchtlinien sollen insbesondere sowohl Vorgartentiefe als auch die Einhaltung bestimmter Gebäudefluchten in Hinblick auf den Schutz und die harmonische Weiterentwicklung des Ortsbilds geregelt werden. Weiters sollen in Teilbereichen hintere Baufluchtlinien in Abstimmung mit dem Baubestand der Umgebung festgelegt werden, um insbesondere umgebungstypische Baukörperproportionen und/oder zusammenhängende Gartenzonen oder „Pufferzonen“ ohne Hauptgebäude zu sichern.

- Mit der Festlegung einer Anbaupflicht an eine Straßen- oder vordere Baufluchtlinie soll die rechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um das vorherrschende Erscheinungsbild langfristig zu sichern und harmonisch weiterzuentwickeln.

- Durch die Regelung von Mindest-/Höchstmaßen von Bauplätzen sollen ortsübliche Grundstücksgrößen sowie der Charakter bestimmter Bebauungsstrukturen erhalten werden.

- Als Maßnahme zur Entlastung des Kanals und in Hinblick auf die Klimawandelanpassung und zur Förderung der Grundwasserneubildung soll die Versiegelung von Baulandflächen auf einen bestimmten Anteil eingeschränkt werden. Geprüft wird die Festlegung, zumindest 50% der nicht mit Haupt- oder Nebengebäuden zu bebauenden Grundstücksfläche unversiegelt zu gestalten.

Weiters sollen Regelungen zur Versickerung von Niederschlagswassern auf Eigengrund erlassen werden.

- Mittels der Festlegung von Freiflächen sollen mikroklimatisch wirksame Strukturen und/oder zusammenhängende Grünflächen gesichert werden.

- Weiters sollen Bebauungsbestimmungen zu Einfriedungen erlassen werden, um außerhalb der geschlossenen Bebauung zum Zwecke einer harmonischen Weiterentwicklung des Ortsbilds vollflächige oder vollflächig wirkende, blickdichte Einfriedungen von Grundstücken gegen öffentliche Verkehrsflächen zu unterbinden.

Die Maßnahmen sollen klimaschonende, ressourcenschonende, resiliente Siedlungs- und Bebauungsstrukturen sicherstellen und dabei das Zusammenwirken von Umweltbewusstsein, Wirtschaftlichkeit und regionaler Baukultur weiterentwickeln. Die Bereitstellung eines attraktiven Lebens- und Arbeitsumfeldes soll nachhaltige Siedlungs- und Bebauungsstrukturen fördern.

Neubauten sowie Zu- und Umbauten von bestehenden Gebäuden sollen in einem ausgewogenen Verhältnis mit der Struktur und der Gestaltungscharakteristik bestehender Bauwerke im Bezugsbereich stehen.

Der Bebauungsplan soll im Wesentlichen dazu dienen, am jeweiligen Gebietscharakter orientierte Festlegungen zu treffen und einen Rahmen für künftige Baumaßnahmen mit dem Ziel zu schaffen, ein maßvolles und ortsverträgliches Wachstum sowie klimawandelangepasste Siedlungs- und Bebauungsstrukturen zu gewährleisten und strukturunverträgliche Bebauungen hintanzuhalten.

Während der Geltungsdauer der Bausperre ist daher zu beachten:

- Einreichungen zur Bebauung und Änderungen von Grundstücksgrenzen sind danach zu beurteilen, ob sie im Widerspruch zu den in dieser Verordnung genannten Planungsabsichten stehen.

§4 - Wirkung

Gemäß § 35 (4) NÖ ROG 2014 hat diese Bausperre die Wirkung, dass eine Bauplatzerklärung nicht erfolgen darf und Vorhaben nach § 14 u. § 15 NÖ BO 2014 idgF. unzulässig sind, wenn durch sie der Zweck der Bausperre gefährdet würde.

Bauverfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden hierdurch nicht berührt.

§5 - Geltungsdauer

Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder vor Ablauf dieser Frist einmalig für ein Jahr verlängert wird.

Weiters wird eine Ausweitung eines Teilbebauungsplanes auf das gesamte Gemeindegebiet geprüft werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

11.) Auflösung Schloss GmbH (Grundsatzbeschluss)

Die Schloss Atzenbrugg GmbH wurde im Jahr 1980 gegründet um für die Erhaltung und alle Investitionen den gesetzlich möglichen Vorsteuervorteil zu nutzen.

Zur Zeit wird das Museum erneuert und neu konzipiert mit der Marktgemeinde als Betreiber. Wenn nun das Schloss von der Gemeinde als „Betrieb“ geführt wird, kann auch die Gemeinde bei Investitionen den Vorsteuerabzug nutzen. Mit der Auflösung sparen wir ca. 20.000 € an Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskosten pro Jahr.

Die Innenrestaurierung wird somit wie alle anderen Gemeindeinvestitionen über den Gemeinderat abgewickelt. GGR Mag. Edith Mandl begleitet das Projekt weiterhin als Verantwortliche für die Marktgemeinde. Übergabe von Vermögen ist nicht notwendig, da das Schloss immer schon der Gemeinde gehört, die GmbH ist nur für „Instandhaltung und Betrieb“ zuständig.

Von der SPÖ-Fraktion wird eine schriftliche Stellungnahme zu diesem TOP abgegeben und als Beilage „4“ dem Protokoll angeschlossen.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, die Schloss Atzenbrugg GmbH aufzulösen und die dafür nötigen Schritte einzuleiten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Berichterstatter: GGR Mag. Edith Mandl

11.a) Auftragsvergaben Schloss

Von BM Werner wurden gestern Vergabevorschläge für die Innenrenovierung des Schlosses übermittelt. Es handelt sich um folgende Gewerke mit den jeweiligen geprüften Angebotssummen:

Holzboden schleifen: Fa. Bayerl (Moosbierbaum): € 19.565,00 exkl. MWSt.

Metallbauarbeiten: Fa. Schinnerl (Tulln): € 55.823,02 exkl. MWSt.

Tischlerarbeiten: Fa. Pöchacker & Haidegger (Diendorf): € 19.985,00 exkl. MWSt.

Malerarbeiten: Fa. Göls (Wien): € 60.057,45 exkl. MWSt.

Für den Einbau der Schiebetür liegen 2 Angebote vor:

Fa. Faac Türautomation Austria GmbH (Perchtoldsdorf): € 4.378,00 exkl. MWSt.

Fa. Dormakaba Austria GmbH (Herzogenburg): € 5.797,00 exkl. MWSt.

Vor der Abstimmung verlässt GR Hannes Bayerl den Sitzungssaal. GGR Mag. Mandl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Entsprechend der Vergabevorschläge von BM Werner die Firmen Bayerl (Boden schleifen), Schinnerl (Metallbau), Pöchacker & Haidegger (Tischler) und Fa. Göls (Maler) sowie die Fa. Faac Türautomation Austria GmbH mit dem Einbau der Schiebetür zu beauftragen. Die Bedeckung ist an der Haushaltstelle 5/381010-01000 vorgesehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 4 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

Berichterstatter: Vbgm. Franz Buchberger

12.) Auflösung Hauptschul-KG (Grundsatzbeschluss)

GR Hannes Bayerl kommt wieder in den Sitzungssaal. Auch die Hauptschul-KG wurde für große Investitionen im Jahr 2010 gegründet und hat nun keine Funktion mehr. Alles Vermögen und alle Verträge gehen auf die Mittelschulgemeinde über. Auch hier sind die Ersparnisse für die Wirtschaftsprüfung ein wesentlicher Faktor.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, die Hauptschul-KG aufzulösen und die dafür nötigen Schritte einzuleiten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

13.) Bericht Radwege

Der Vizebgm. berichtet über den aktuellen Stand bzgl. der Radwege. Morgen findet eine Besprechung mit den Grundeigentümern des gemeinsamen Projekts in Zwentendorf statt. Es gab auch erste Gespräche für ein Projekt nach Michelhausen.

14.) Bericht KommReal

Vbgm. Buchberger bringt den Mitgliedern des Gemeinderates die wesentlichen Fakten und den Jahresabschluss der KommReal Atzenbrugg GmbH. per 31.12.2022 zur Kenntnis. Das Gesellschaftsjahr schließt wie folgt ab:

Gewinnvortrag aus Vorjahren	+ € 814.413,45
Jahresgewinn/-verlust	+ € 53.468,47
Aktueller Bilanzgewinn	+ € 867.881,92

Berichterstatter: GGR Josef Bandion

14.a) Fräsen von Güterwegen

Im Gemeindegebiet sind einige Güterwege zu fräsen. Es liegen dazu 3 Angebote vor:

Fa. Smidek & Hahn GmbH: € 8.820,00 exkl. MWSt.

Fa. Gnant GmbH: € 10.070,00 exkl. MWSt.

Fa. Rauner GmbH: € 22.525,00 exkl. MWSt.

Dem Angebot der Fa. Rauner liegt eine Fläche von 9000 m² zu Grunde, umgelegt auf die 6000 m² der anderen beiden Angebote ergibt sich daraus € 15.016,67 exkl. MWSt.

GGR Bandion stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der Firma Smidek & Hahn GmbH, Unterwaltersdorf, den Auftrag zum Fräsen der Güterwege zum Angebotspreis von € 8.820,00 (exkl. MWSt., € 9.936,00 inkl.) zu erteilen. Die Bedeckung ist aufgrund der durch die Finanzspitzenberechnung verfügbaren Summe vorhanden und wird auf der Haushaltsstelle 1/7100-6110 vorgesehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.


Schriftführer


Bürgermeisterin

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am: _____

Gemeinderat

Gemeinderat